

# Deutsche Reichspost

## Lehrvertrag

Zwischen der Deutschen Reichspost (DRP), vertreten durch den Vorsteher des Telegraphenbauamts in Nürnberg Herrn Postrat Perzl als Lehrherrn, und Herrn \_\_\_\_\_ in Nürnberg als Vater, Vormund<sup>1)</sup> des minderjährigen \_\_\_\_\_ ist heute folgender Lehrvertrag geschlossen worden.

### Vorbemerkung

Die Vertragsschließenden sind sich über folgende Vertragsgrundlage einig:

1. Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht, also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.
2. Der Lehrherr hat das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die ehrende Bezeichnung „Deutscher Handwerker“ zu erwerben.
3. Der Lehrling ist keine Arbeitskraft, sondern Arbeitsschüler.

### § 1

#### Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr nimmt vom 20. April 1937 an den am \_\_\_\_\_ zu Nürnberg \_\_\_\_\_ geborenen

als Telegraphenbaulehrling an und verpflichtet sich, ihn zum Telegraphenbauhandwerker auszubilden, insbesondere

- a) den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung in allen zum Telegraphenbauhandwerk gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Handwerker heranzubilden;
- b) in dem Lehrling die für einen deutschen Handwerker und Volksgenossen nötigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;
- c) den Lehrling nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die zu seiner beruflichen Ausbildung dienen;

<sup>1)</sup> Für den Fall, daß der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts bis zum \_\_\_\_\_ beizubringen.

- d) den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschuß der DAV anzuhalten, ihm die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die zu ihrer Anfertigung nötigen Werkstoffe und Werkzeuge zu liefern<sup>1)</sup>.

## § 2

### Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

- a) alles zu tun, um sich als ein brauchbares Glied der Betriebs- und Volksgemeinschaft zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
- b) dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Betriebe bestehende Ordnung genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;
- c) den Lehrherrn unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Schulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens anzugeben<sup>2)</sup>;
- d) die Berufs- (Fortbildungs-) Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen<sup>3)</sup>, den Lehrern Achtung und Gehorsam zu zeigen sowie sonstige zur fachlichen Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen<sup>4)</sup>;
- e) die Belange der DAV nach jeder Richtung hin zu wahren, über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der DAV, Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
- f) sich nach Beendigung der Lehrzeit der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten;
- g) Leibesübungen zu pflegen<sup>5)</sup>;
- h) sich der väterlichen Zuchtbefugnis des Lehrherrn und der von ihm bestellten Erziehungspersonen zu unterwerfen.

## § 3

### Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit beträgt drei Jahre; sie beginnt am 20. April 1937 und endigt am 19. April 1940. Jedes einzelne Lehrjahr gilt als vollendet, wenn der Lehrling mindestens 270 Tage gearbeitet hat und die veräumten Tage als entschuldigt anzusehen sind. Die darüber hinaus fehlenden Arbeitstage sind nachzuholen. Eine Verrechnung von einem Jahr auf das andere ist unzulässig.

<sup>1)</sup> Dem Lehrherrn fällt das Eigentum an den gefertigten Stücken zu.

<sup>2)</sup> In Krankheitsfällen kann der Lehrherr die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

<sup>3)</sup> Die Berufsschule befreit den Lehrling auf rechtzeitigen Antrag und bei Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn vom Schulbesuch, wenn er den Urlaub außerhalb seines Beschäftigungs- (Wohn-)Orts verbringt und sich in der Schule bewährt hat. Die Vergünstigung ist möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, der Urlaub (s. § 5 Nr. 3) deshalb gewöhnlich in die schulfreie Zeit zu verlegen.

<sup>4)</sup> Z. B. die zusätzliche Berufsschulung des Jugendamts der DAV und der HJ.

<sup>5)</sup> Über die Pflege der Leibesübungen gelten folgende Richtlinien:

- a) Der Lehrling soll seinen Körper durch Turnen und sportliche Betätigung frisch und beweglich erhalten;
- b) er hat einem Post-Sportverein (oder, wenn am Beschäftigungsort kein Post-Sportverein besteht, einem anderen Turn- oder Sportverein des Reichsbundes für Leibesübungen) beizutreten;
- c) die Sportausübung darf nicht übertrieben werden; es ist zu vermeiden, daß der Lehrling seine Kräfte überanstrengt, um Höchstleistungen zu erzielen. Zwei Übungsstunden wöchentlich werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) Die ersten zwei Monate der Lehrzeit, also die Zeit vom 20. April 1937 bis 20. Juni 1937, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden. Tritt bis zum Ablauf des letzten Tages der Probezeit keine Partei zurück, so ist eine Lösung des Lehrverhältnisses nur noch in den von der Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen<sup>1)</sup> oder auf dem Wege gütlicher Vereinbarung möglich.

(3) Die Probezeit wird auf die Lehrzeit angerechnet.

#### § 4

### Geldansprüche

(1) Der Lehrling erhält eine in der Dienstordnung für die Arbeiter der DRP festgesetzte Vergütung<sup>2)</sup>. Bei Beschäftigung im Telegraphenbau-, Kabelmeß- oder Störungsdienst außerhalb des Nahbereichs der ständigen Dienststelle werden ihm die im § 18 der Dienstordnung für die Arbeiter der DRP festgesetzten Entschädigungen gewährt.

(2) Der Lehrherr meldet den Lehrling sogleich nach der Einstellung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen und g. F. bei der Versorgungsanstalt der DRP an. Der Lehrling trägt die bestimmungsgemäß auf ihn entfallenden Beiträge.

(3) Der Lehrherr übernimmt das Schulgeld für den gesetzlich vorgeschriebenen Berufs- (Fortbildungs-) Unterricht. Die Lernmittel hat sich der Lehrling auf seine Kosten zu beschaffen.

(4) Vater, Mutter oder sonstige gesetzliche Vertreter verpflichten sich, für den Unterhalt des Lehrlings und für angemessene Bekleidung zu sorgen.

#### § 5

### Arbeitsbuch, Arbeitszeit, Urlaub

(1) Der Lehrling hat vor dem Eintritt ein Arbeitsbuch zu beschaffen und einzureichen.

(2) Die Arbeitszeit ist die gleiche wie die der Arbeiter. Lehrlingen unter 16 Jahren steht außer einer mindestens einstündigen Mittagspause vor- und nachmittags je eine halbstündige Erholungspause zu. Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nacht- und Überzeitarbeit ist unzulässig.

Die Unterrichtszeit in der Berufs- (Fortbildungs-) Schule wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Der Lehrling erhält Erholungsurlaub, und zwar im vollendeten Lebensalter

von 14 Jahren	.....	14 Arbeitstage	von 17 Jahren	.....	10 Arbeitstage
" 15 "	.....	14 "	" 18 "	.....	8 "
" 16 "	.....	12 "			

<sup>1)</sup> Als wichtige Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Von Seiten der DRP, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

1. Falsche oder gefälschte Unterlagen u. dgl. bei der Bewerbung;
2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, liederlicher Lebenswandel;
3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit, Pflichtverweigerung;
4. Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter;
5. Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen zum Nachteil der DRP oder von Mitarbeitern;
6. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende Krankheit;
7. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, der Treue, des Fleißes und des ansändigen Betragens;
8. Vernachlässigung des Besuchs der Berufs- (Fortbildungs-) Schule.

b) Von Seiten des Lehrlings:

Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.

<sup>2)</sup> Z. B. beträgt die Vergütung im 1. Ausbildungsjahr 10 v.H. } des Lohnes des 24-jährigen Arbeiters der Lohngruppe A  
 " 2. " 20 " } (ohne Familienlohn und ohne Dienstalterszulage).  
 " 3. " 30 "

## § 6

## Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Gibt der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung ab, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

(2) Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.

## § 7

## Schlußbestimmung

(1) Der Lehrling erhält, wenn er die Gesellenprüfung bestanden hat, hierüber ein von dem Lehrherrn und dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Gesellenprüfungszeugnis. Besteht er die Prüfung nicht, so erhält er eine von dem Lehrherrn ausgefertigte Bescheinigung über Art und Dauer der Lehrzeit; die Bescheinigung wird auf Verlangen des Lehrlings auch auf seine Führung und seine Leistungen ausgedehnt.

(2) Beim Nichtbestehen der Prüfung ist im einzelnen Falle durch den Prüfungsausschuß zu bestimmen, nach welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, und zwar spätestens sechs Monate nach Beendigung der Lehrzeit. Auf Wunsch kann der Prüfling während dieser Zeit gegen Gewährung der Lehrlingsvergütung des dritten Lehrjahres beschäftigt werden mit der Vergünstigung, während seiner Arbeitszeit an der lehrmäßigen Ausbildung unentgeltlich teilzunehmen, um sich auf diese Weise die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift.

N ü r n b e r g , Den 20<sup>ten</sup> April 1937.

Der Lehrherr:

*Pörsch*  
Postrat



Der Vater, Vormund:

(Der Vormund bedarf zum Abschluß des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das gleiche gilt, wenn die Mutter gesetzlicher Vertreter und ihr ein Beisitzer bestellt ist.)